

## Kapitel 6.1 (2)

### Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Ein Systemhaus will geschäftsmäßig die vom Vorlieferanten bezogene Ware weiterverkaufen und den Vorlieferanten erst aus dem Erlös aus dem Weiterverkauf bezahlen. Für diese Fälle kann sich der Vorlieferant (= Kreditgeber) dadurch absichern, dass er mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt arbeitet:

Der Vorlieferant verkauft dem Systemhaus die Ware unter dem Vorbehalt, dass das Eigentum an der Ware erst übergeht, wenn das Systemhaus alle Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung geleistet hat. Damit das Systemhaus die Ware weiterverkaufen kann, wird es ermächtigt, das Eigentum an der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu übertragen. Zur Absicherung des Vorlieferanten muss es seine künftigen Zahlungsansprüche gegen seine Endkunden schon im Voraus an den Vorlieferanten abtreten. Damit es die Zahlungsansprüche gegen die Endkunden durchsetzen kann, erteilt der Vorlieferant ihm eine vorläufige Einzugsermächtigung. Das Systemhaus verkauft und übereignet die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seinem Kunden unter Eigentumsvorbehalt. Dieser wird Eigentümer, sobald er den von ihm geschuldeten Kaufpreis vollständig gezahlt hat, nicht erst, wenn der Vorlieferant sein Geld erhalten hat.

Kommt das Systemhaus in Zahlungsschwierigkeiten, kann der Vorlieferant den Endkunden die Abtretung der Zahlungsansprüche anzeigen; diese können dann wirksam nur noch an den Vorlieferanten zahlen.

Auf Dauer wird der Vorlieferant „übersichert“, weil die Verkaufspreise und damit die abgetretenen Zahlungsansprüche des Systemhauses höher als seine Verkaufspreise und damit seine Zahlungsansprüche sind. Deswegen muss er die ihm abgetretenen Zahlungsansprüche zurück übertragen, soweit sie 20 % seiner Ansprüche übersteigenden.

Stand: 01.02.2008